

# **ALLGEMEINE VERSORGUNGS- UND WASSERLIEFERUNGS- BEDINGUNGEN SOWIE KOSTENBEITRAGSBERECHNUNG DER MARKTGEMEINDE GNAS**

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gnas vom 16.12.2019

## **Artikel I**

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung**

Die Ortswasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung, die zur Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink- und Nutzwasser dient. Die Versorgung erfolgt durch die Wasserversorgungsanlage Gnas lt. Bescheid GZ: ABT08GP-30745/2014-5 vom 10.10.2014.

### **§ 2**

#### **Anschlusskosten**

Die Anschlusskosten ergeben sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und betragen:

- bei einem Q3:4 m<sup>3</sup> Zähler € 3.636,36 exkl. USt
- bei einem Q3:10 m<sup>3</sup> Zähler € 10.606,06 exkl. USt.
- bei einem Q3:16 m<sup>3</sup> Zähler € 21.212,12 exkl. USt.

- (1) Der Anschlusswerber muss vor Beginn der Arbeiten mit der Gemeinde Verbindung aufnehmen, den Wasserlieferungsvertrag unterzeichnen und 50 % der Anschlusskosten innerhalb von einem Monat auf das Konto der Gemeinde überweisen. Nach Beendigung der Arbeiten und Zählermontage ist nach Freigabe durch die Gemeinde der restliche Betrag sofort fällig. Bei nicht erfolgter Einzahlung ist die Gemeinde berechtigt kein Wasser zu liefern.
- (2) Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Entnahmestelle sind in den Anschlusskosten inkludiert.
- (3) Sollte die Gemeinde durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

## **Artikel II**

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses**

- (1) Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten die Hausanschluss- und Hausleitungen dauernd in einwandfreien Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.
- (2) Ist technisch ein Anschluss im Gebäude nicht möglich, so muss ein Hauswasserzählerschacht auf Kosten des Abnehmers errichtet werden.

### **§ 4**

#### **Verbrauchsanlage**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

## **Artikel III**

### **§ 5**

#### **Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung**

- (1) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig - auch über Rechtsgrenzen (Pacht oder Miete).
- (2) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (3) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
- (4) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 3 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde verpflichtet.

### **§ 6**

#### **Bezug an öffentlichen Bezugsstellen**

Der Bezug des Wassers an öffentlichen Bezugsstellen (Hydranten) ist unzulässig. Diese dienen lediglich für Feuerlöschzwecke.

## **§ 7 Belieferung**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
- (2) Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
  - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragte der Gemeinde
  - b) eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
  - c) grob fahrlässige Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
  - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung
  - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen
  - f) bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde gemäß § 7 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandenen Kosten.

## **§ 8 Abgabe einer Wassermenge an Dritte**

Die Abgabe einer Wassermenge an Dritte ist verboten.

## **Artikel IV**

### **§ 9 Einschränkung der Wasserlieferung**

- (1) Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Gemeinde den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen einschränken.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Gemeinde den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten, menschlichen, tierischen Genuß und Verbrauch entsprechen.
- (3) Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
  - a) Reinigung von Kraftfahrzeugen
  - b) Füllen von Schwimmbecken
  - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und sonstigen dgl. Anlagen
  - d) Straßen und Gehsteigreinigung
- (4) Bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

## **Artikel V**

### **§ 10**

#### **Wasserzähler-Ablesezeitpunkt**

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

### **§ 11**

#### **Wasserzins und Zählermiete**

Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Gemeinde montiert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt.

Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

### **§ 12**

#### **Wertsicherung**

Die Wasserverbrauchsgebühr ist gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Die Wasserverbrauchsgebühr ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index, im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

### **§ 13**

#### **Wasserverbrauchsgebühren**

(1) Die Wasserverbrauchsgebühren setzen sich zusammen aus einer Verbrauchsgebühr und der Zählermiete bzw. Bereitstellungsgebühr. Die Höhe der Gebühren beschließt der Gemeinderat.

Mit Beschluss dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ beträgt der Wasserzins:

- € 1,77 exkl. USt. je m<sup>3</sup>

Mit Beschluss dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ beträgt die Zählermiete bzw. Bereitstellungsgebühr:

- bei einem Q3:4 m<sup>3</sup> € 72,73 exkl. USt pro Jahr
- bei einem Q3:10 m<sup>3</sup> Zähler € 212,12 exkl. USt. pro Jahr
- bei einem Q3:16 m<sup>3</sup>Zähler € 424,24 exkl. USt. pro Jahr

(2) Das Befüllen von Wasserbassins, Schwimmbecken oder sonstigen Verwendungen über den Hydranten darf nach erfolgter Meldung nur durch die Gemeinde erfolgen. Der m<sup>3</sup> Preis für die Befüllung von Bassins und Schwimmbecken beträgt € 3,00 exkl. USt Die Abrechnung erfolgt mittels Wasserzähler für Hydrantenanschluss, den die Gemeinde zur Verfügung stellt.

- (3) Der Wasserzins und die Zählermiete bzw. Bereitstellungsgebühr werden in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht das nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.  
Ab dem Tag der Fälligkeit sind bankmäßige Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

#### **§ 14**

#### **Beginn und Ende der Wasserzählergebühr**

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Tag an dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Tag an dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

#### **§ 15**

#### **Ermittlung des Wasserverbrauches**

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
  3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

#### **§ 16**

#### **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugs-, Zähler- bzw. Bereitstellungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

## **§ 17**

### **Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung**

- (1) Einwände gegen die Richtigkeit der Jahresabrechnung sind nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
- (2) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung vor Anbringen des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweiligen geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

## **Artikel VI**

### **§ 18**

#### **Technische Vertragsbedingungen**

- (1) Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normgesetzes 1971 BGBl. Nr. 240 erbracht.
- (2) Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Errichtung eines Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen. Nach Fertigstellung des Hausanschlusses übernimmt die Gemeinde die gesamte Leitung (Anschlussleitung) einschließlich Wasserzähler.
- (3) Der Zusammenschluss der Wasserleitung (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.
- (4) Private Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Absperrung für den Hausanschluss jederzeit betriebsbereit gehalten werden muss, um bei möglichen Gebrechen größere Schäden zu vermeiden. Der Abnehmer ist für die Zugänglichkeit des Schiebers und der Absperrvorrichtungen verantwortlich. Die Absperrungen beim Wasserzähler, vor und nachher, sollen mind. 2 x jährlich auf- und abgedreht werden. Hierzu ist der Abnehmer verpflichtet.

### **§ 19**

#### **Wasserzähler**

- (1) Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Gemeinde.
- (2) Der Wasserzähler, der von der Gemeinde ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht für Wohn- oder Einlagerungszwecke verwendet werden darf. Der Wasserzähler ist an

einem geeigneten Platz für Bedienstete oder Organe der Gemeinde jederzeit ungehindert zugänglich anzubringen.

- (3) Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Die Einstiegsöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
- (4) Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
- (5) Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
- (6) Die Gemeinde hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
- (7) Die Gemeinde hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Gemeinde bekannt zu geben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von einem von der Gemeinde hierfür beauftragten Organ zulässig. Für grobe fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

## **§ 20 Druckreduzierer**

Jedes Gebäude, welches mit einer Anschlussleitung versorgt ist, erhält von der Gemeinde nach dem Wasserzähler einen Druckreduzierer. Dieser ist Eigentum der Gemeinde und wird je nach Lage des Gebäudes ein Übergabedruck von max. 3,5 bis 4,0 bar garantiert. Eine Veränderung des Druckes ist vom Anschlusswerber möglich, jedoch haftet er für Schäden, die dadurch an der Hausleitung entstehen bzw. auftreten.

## **Artikel VII**

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Feldbach.

### **§ 22 Anmeldung**

Mit dem Einlegen der durch den Wasserbezieher unterfertigten Anmeldung mit Unterschrift und Erhalt der Wasserlieferungsbedingungen erklärt sich die Gemeinde ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

**§ 23**  
**Änderungen oder Ergänzungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**§ 24**  
**Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers**

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



  
(Gerhard Meixner)

Kundgemacht und angeschlagen am: 17.12.2019

Abgenommen am: 08.01.2020